

3. Lebensmittelverschwendung reduzieren

Laut dem WWF landen über 18 Mio. t an Lebensmitteln pro Jahr in Deutschland in der Tonne.²¹² Von den 18 Mio. t Lebensmittelabfall sind über 60 % auf die Wertschöpfungskette – vom Produzenten bis hin zum Großverbraucher (Gastronomie, Betriebsküchen) – zurückzuführen.²¹³ Fast 40 % liegen beim Endverbraucher (pro Person etwa 82 kg Lebensmittel pro Jahr).²¹⁴ Vom Anbau bis zum Handel ist damit ein hoher Verbrauch an Energie, Wasser, anderen Rohstoffen und fast 30 % der weltweiten Anbaufläche verbunden.²¹⁵ Der CO₂-Fußabdruck des Lebensmittelmülls in der EU ist dabei so groß wie der CO₂-Fußabdruck der ganzen Niederlande.²¹⁶ Die Lebensmittelverschwendung zu reduzieren ist damit sowohl aus ökologischer als auch aus ethischer und ökonomischer Sicht dringend geboten.

- **Produktanforderungen für Obst und Gemüse reformieren:** Derzeit landen in der EU mehr als ein Drittel des angebauten Obstes und Gemüses gar nicht erst im Supermarkt, weil es nicht den Vermarktungsnormen entspricht (Form, Größe etc.). Auch im Handel gehen Obst und Gemüse palettenweise wegen optischer Anforderungen an die Erzeuger:in zurück.²¹⁷ Deutschland sollte sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass diese Vermarktungsnormen reformiert werden.²¹⁸ Unternehmen sollten privatrechtliche Normen und Verträge für Lieferanten im Hinblick auf die Verursachung von Lebensmittelabfällen überprüfen.²¹⁹
- **Wegwerfen von Lebensmitteln durch Supermärkte verbieten:** Frankreich hat 2016 ein strafbewehrtes Gesetz erlassen, das Supermärkte mit einer Verkaufsfläche ab 400 m² dazu verpflichtet, unverkäufliche, aber noch genießbare Lebensmittel entweder weiterzuverarbeiten oder an gemeinnützige Organisationen zu spenden.²²⁰ Auch wenn es zu früh ist, eine abschließende Bilanz zu ziehen, fallen die Bewertungen in Frankreich bislang weitestgehend positiv aus; sowohl die Spenden für Wohltätigkeitsorganisationen als auch der Einsatz von Maßnahmen zur Abfallvermeidung in Supermärkten (z. B. durch eine bessere

²¹² WWF (2015), Das Große Wegschmeißen; das Verbraucherministerium geht von 11 Mio. t aus, rechnet dabei aber Verluste bei der Ernte und Lagerung nicht mit ein.

²¹³ WWF (2015), Das Große Wegschmeißen, S. 9.

²¹⁴ UBA, Wider die Verschwendung (30.04.2020), <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wider-die-verschwendung> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2020).

²¹⁵ Verbraucherzentrale, Lebensmittel: Zwischen Wertschätzung und Verschwendung (Stand: 01.03.2021), <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/auswaehlen-zubereiten-aufbewahren/lebensmittel-zwischen-wertschaetzung-und-verschwendung-6462> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2020).

²¹⁶ Id.

²¹⁷ Greenpeace, Nichts für die Tonne (April 2018), <https://www.greenpeace.de/essen-retten> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2020).

²¹⁸ BT-Drs. 19/14358, Antrag Bündnis 90/Die Grünen (2019), S. 4 m. Verw. a. eine Studie der Universität Edinburgh, <https://lebensmittelpraxis.de/industrie-aktuell/21985-obst-und-gemuese-ein-drittel-zu-haesslich-fuer-den-verkauf-2018-08-22-12-20-20.html> (zuletzt aufgerufen am 03.06.2021). In diese Richtung auch WWF (2015), Das Große Wegschmeißen, S. 9.

²¹⁹ WWF (2015), S. 63.

²²⁰ LOI n° 2016-138 du 11 février 2016 relative à la lutte contre le gaspillage alimentaire, <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/loi/2016/2/11/AGRX1531165L/jo/texte> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2020); eine ähnliche Pflicht besteht auch in Tschechien, s. Zákon c. 110/1997 Sb. Zákon o potravinách a tabákových výrobcích a o změně a doplnění některých souvisejících zákonů, <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/1997-110> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2020).

Lagerverwaltung und das Kennzeichnen von Produkten kurz vor dem Verfallsdatum) haben zugenommen.²²¹ Ein vergleichbares Verbot sollte auch auf europäischer oder nationaler Ebene implementiert werden.²²² Allerdings sollten die Supermärkte nicht wie in Frankreich 60 % des Einkaufspreises der gespendeten Lebensmittel steuerlich absetzen können, um so einen stärkeren Anreiz für eine bessere Einkaufsplanung der Supermärkte zu setzen. Denkbar wäre auch, das Ungenießbarmachen von Lebensmitteln (z. B. durch Übergießen mit Bleichmitteln) unter Strafe zu stellen.²²³

- **Supermärkte vor Haftungsrisiken schützen:** In diesem Zusammenhang sollten auch die Haftungsregelungen bei Spenden von Lebensmitteln dahingehend gelockert werden, dass Supermärkte nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften. Deutschland könnte sich an internationalen Vorbildern wie Italien²²⁴, den USA²²⁵ und Kanada²²⁶ orientieren und die zivil- und strafrechtliche Haftung für Lebensmittel, die zum Zeitpunkt der Verschenkung verzehrtauglich sind und in redlicher Absicht gespendet wurden, dahingehend beschränken.²²⁷
- **Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) reformieren:** Teilweise gefordert wird auch eine Abschaffung des MHD für langlebige Produkte wie Reis, Nudeln oder Zucker.²²⁸ Sinnvoll könnte auch die Festlegung von Kriterien für das MHD sein, da diese derzeit den Herstellern obliegt und bei saisonalen Produkten (Weihnachts- oder Osterschokolade) das MDH z. T. unnötig früh gesetzt wird, um den Konsum für das nächste Fest zu steigern. Die Wirkung einer Reform dürfte jedoch eher gering sein, da nur ca. 6,8 % aller vermeidbaren Lebensmittelabfälle wegen der Überschreitung des Mindesthaltbarkeitsdatums entsorgt werden.²²⁹ Dennoch wären Aufklärungsmaßnahmen zur Indizwirkung des MHD wichtig, da ein beträchtlicher Teil der abgelaufenen Produkte ungeöffnet in der Tonne landet.²³⁰

Denkbar wäre es grundsätzlich auch, das sog. „Containern“ (d. h. das Holen von noch genießbaren Lebensmitteln zum Eigenverbrauch aus dem Abfallcontainer z. B. eines Supermarkts) zu entkriminalisieren.²³¹ Da Supermärkte jedoch bereits dazu verpflichtet würden, ihre noch genießbaren Lebensmittel zu spenden (s. o.), und das MHD reformiert werden soll, erscheint der Mehrwert dieser

²²¹ WD 5 – 3000 – 046/19 (2019), Regelungen gegen Lebensmittelverschwendung in ausgewählten Ländern, S. 10.

²²² BT-Drs. 19/14358, Antrag Bündnis 90/Die Grünen (2019), S. 4.

²²³ Vgl. dazu WD 5 – 3000 – 046/19 (2019), Regelungen gegen Lebensmittelverschwendung in ausgewählten Ländern, S. 5. Dazu müsste zunächst geklärt werden, wie groß das Ausmaß des Problems in Deutschland ist.

²²⁴ Legge del Buon Samaritano (Legge 25 giugno 2003, n. 155, Disciplina della distribuzione dei prodotti alimentari a fini di solidarietà sociale, <http://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:2003:155> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2020).

²²⁵ 42 U.S. Code § 1791 – Bill Emerson Good Samaritan Food Donation Act, <https://www.govinfo.gov/content/pkg/PLAW-104publ210/pdf/PLAW-104publ210.pdf> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2020).

²²⁶ Die Regelungen in den einzelnen Provinzen sind zwar unterschiedlich, gewährleisten jedoch ein hohes Maß an Schutz für Lebensmittelspenden, s. National Zero Waste Council (2018), Food Donation and Civil Liability in Canada Companion to the Guidelines to Minimize Wasted Food and Facilitate Food Donations, <http://www.nzwc.ca/focus/food/guidelines-for-food-donations/Documents/18-064-FoodDonation-LiabilityDoc-v7WEB.pdf> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2020).

²²⁷ BT-Drs. 19/14358, Antrag Bündnis 90/Die Grünen (2019), S. 4.

²²⁸ Vgl. Antrag Bündnis 90/Die Grünen (2019), S. 4.

²²⁹ GfK (2017), Systematische Erfassung von Lebensmittelabfällen der privaten Haushalte in Deutschland, S. 18

²³⁰ Id.

²³¹ S. dazu Schiemann, KriPoZ 2019, 231 (236) im Anschluss an Malkus, Grauzone Containern (13.04.2016), <https://www.magazin-restkultur.de/grauzone-containern-kann-denn-muell-mitnehmen-suende-sein/> (zuletzt aufgerufen am

Regelung unklar – dagegen könnte die bestehende Rechtslage sogar dazu beitragen, Menschen vor dem Verzehr verdorbener Lebensmittel zu schützen.

Die o. g. Maßnahmen setzen (abgesehen von einer Reform des MHD) an den Gliedern der Lieferkette an. Die hohe Lebensmittelverschwendung durch die Endverbraucher:innen gesetzlich zu regulieren ist hingegen schwierig. Denkbar wäre die Einführung eines „pay-as-you-throw“-Systems, bei dem die Abfallgebühren an die Menge des Abfalls angepasst würden.²³² Ein solches System wäre jedoch sehr teuer und aufwendig und zudem u. U. wenig zielgerichtet, weil z. B. eine große Menge an Bio-Abfall nicht unbedingt auf Lebensmittelverschwendung zurückzuführen ist. Zielführender erscheint es daher, die o. g. Maßnahmen durch Kampagnen und Bildungsprogramme zur Stärkung der Wertschätzung für Lebensmittel und des Bewusstseins für die Problematik der Verschwendung zu begleiten.²³³



20.10.2020); Foodsharing & DUH (2018), Lebensmittelverschwendung stoppen; die Position der Gesellschaft für Freiheitsrechte, Containern ist keine Straftat (27. June 2019), <https://freiheitsrechte.org/containern/> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2020); den Antrag der BT-Fraktion der Partei Die Linke, BT-Drs. 19/9345 (2019); BT-Drs. 19/14358, Antrag Bündnis 90/Die Grünen (2019), S. 4 sowie die Initiative des Hamburger Justizsenators Till Steffen, Lebensmittelverschwendung bekämpfen (19.06.2019), <https://www.tillsteffen.de/2019/06/19/lebensmittelverschwendung-bekaempfen/> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2020).

²³² S. Wuppertal-Institut i. A. d. Stadt Kiel (2020), Zero Waste-Konzept, S. 93. Die Stadt Kiel will die Einführung eines solchen Systems zumindest prüfen.

²³³ Aufklärungs- und Bildungsprogramme befürwortend: Foodsharing & DUH (2018), Lebensmittelverschwendung stoppen, S. 3; WWF (2015), Das Große Wegschmeißen, S. 63; BT-Drs. 19/14358, Antrag Bündnis 90/Die Grünen (2019), S. 3.

²³⁴ Vgl. Best-Practice-Beispiel Schweden: World Future Council, Carbon labelling policies (02.06.2014), <https://www.worldfuturecouncil.org/carbon-labelling-policies/> (zuletzt aufgerufen am 20.10.2020).

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

§ 3

Begriffsbestimmungen

[...]

- (7a) ¹Lebensmittelabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Lebensmittel gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/228 (ABl. L 35 vom 10.2.2017, S. 10) geändert worden ist, die zu Abfall geworden sind. ²**Lebensmittel werden nicht zu Abfall, wenn sie von einem Lebensmittelhändler an eine Lebensmittelhilfsorganisation gespendet werden.**

[...]

- (7c) **Lebensmittelhilfsorganisationen sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Lebensmittelunternehmen im Sinne von Artikels 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, die überschüssige Lebensmittel im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in den Verkehr bringen (Mittlerorganisationen und Empfängerorganisationen).**
- (7d) **Lebensmittelhändler sind Lebensmittelunternehmer im Sinne von Artikels 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, die im Sinne dieses Gesetzes dazu verpflichtet sind, die in ihrem Betrieb anfallenden überschüssigen Lebensmittel an Lebensmittelhilfsorganisationen zu spenden (Spenderorganisationen).**
- (7e) **Als genußtauglich im Sinne dieses Gesetzes gelten alle überschüssigen Lebensmittel, die sicher im Sinne des Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind.**

§ 7

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

- (1) Die Pflichten zur Abfallvermeidung richten sich nach § 13 **und § 13a** sowie den Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 24 und 25 erlassen worden sind.

§ 13a

KrWG Pflichten zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen

- (1) Unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG sind die möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um Lebensmittelabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7a KrWG zu vermeiden.
- (2) ¹Lebensmittelhändler mit einer Verkaufsfläche ab 400 m² sind dazu verpflichtet, die insbesondere unter Anhang II dieses Gesetzes fallenden, noch genußtauglichen Lebensmittel im Sinne von Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 einem Nahrungsmittelhilfsverein oder einer ähnlichen Einrichtung unentgeltlich zu überlassen. ²Dabei sind die folgenden Bedingungen zu beachten:
1. Lebensmittel mit einem Verbrauchsdatum müssen am Tag der Spende noch eine Frist von

mindestens 48 Stunden vor Ablauf des Verbrauchsdatums aufweisen. Diese Frist kann allerdings kürzer sein, wenn der Nahrungsmittelhilfsverein nachweisen kann, dass er die betreffenden Lebensmittel vor Ablauf des Verbrauchsdatums umverteilen kann.

2. Die Etikettierung der Lebensmittel muss den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 entsprechen, es sei denn der Nahrungsmittelhilfsverein, der die Spende erhält, übernimmt eine Lebensmittelsendung, deren Etikettierung nicht korrekt ist oder weggelassen wurde, sofern der Verantwortliche für die Lebensmittelinformation dem Empfänger die berechtigten oder weggelassenen Angaben zu dieser Lebensmittelsendung mitgeteilt hat. Werden diese Lebensmittel dem Endverbraucher zur Verfügung gestellt, so müssen diese Angaben dem Endverbraucher durch einen Hinweis oder durch ein Begleitdokument zugänglich gemacht werden. Die Angaben müssen für den Endverbraucher lesbar, genau, klar und leicht verständlich sein.
 3. Der Nahrungsmittelhilfsverein kann vom Lebensmittelhändler die erforderlichen Informationen einfordern.
 4. Ausnahmen zu den Etikettierungsangaben dürfen sich nicht auf die Chargennummer, ein Verbrauchsdatum oder die Liste der Inhaltsstoffe, die auf das Vorhandensein meldepflichtiger Allergene hinweisen, beziehen.
- (3) ¹Spätestens ein Jahr nach der Verkündung des Gesetzes über die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung oder spätestens ein Jahr ab dem Datum der Eröffnung des Lebensmittelunternehmens oder dem Datum, an dem die Verkaufsfläche des Lebensmittelunternehmens den in Absatz 2 genannten Schwellenwert der Verkaufsfläche überschreitet, muss mit einem oder mehreren Einrichtungen nach Absatz 2 eine Vereinbarung im Sinne von Anhang 1 dieses Gesetzes abgeschlossen worden sein. ²Lebensmittelunternehmern, die bereits eine solche Vereinbarung abgeschlossen haben, passen diese innerhalb der Frist des Satz 1 an die Bedingungen dieses Gesetzes an.
- (4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kategorien von Lebensmitteln festzulegen, die aufgrund eines Gesundheitsrisikos von der Spende ausgeschlossen sind. Die Vorschriften des § 13 LFGB bleiben davon unberührt.
- (5) ¹Ordnungswidrig handelt,
1. wer vorsätzlich unverkaufte, noch genußtaugliche Lebensmittel für den weiteren Vertrieb ungeeignet macht,
 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Spendenpflicht nach § 13a Abs. 2 verstößt.
 3. wer vorsätzlich Lebensmittel, die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung von der Spende ausgeschlossen werden, zur Spende freigibt oder annimmt.

²Die zuständige Behörde kann im Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 13a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KrWG ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 20.000 EUR verhängen. ³Im Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 13a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 KrWG kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 100.000 EUR verhängt werden.

Begründung

Durch die Verpflichtung des Lebensmittelhandels, alle noch genußtauglichen Lebensmittel zu spenden, werden grds. nur noch Lebensmittelabfälle anfallen und im Abfallcontainer von Supermärkten entsorgt werden, die für den Eigenverbrauch nicht mehr genießbar sind. Hierdurch erübrigt sich eine zivilrechtliche Fiktion der Eigentumsaufgabe oder eine Änderung der einschlägigen Strafvorschriften, insbesondere der §§ 123, 242 StGB, deren Anwendung nach aktueller Rechtslage dazu führen, dass das „Containern“ kriminalisiert wird.¹ Die Motivation zum „Containern“ besteht vor allem darin, noch genußtaugliche Lebensmittel vor ihrer Entsorgung zu retten. Werden die Lebensmittel, die noch genußtauglich sind dagegen nicht mehr entsorgt sondern gespendet, fällt das grundlegende Motiv für das „Containern“ weg. Die Container enthalten vielmehr nur noch solche Lebensmittel, die nicht mehr „sicher“ sind und sich daher schädlich auf die menschliche Gesundheit auswirken können. Der Besitz an diesen Lebensmitteln soll und darf in diesem Fall nur zugunsten des Entsorgungsunternehmens aufgegeben und darf nicht mehr der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Die Strafbarkeit eines Verhaltens, das damit verbunden ist auf ein fremdes Grundstück zu gelangen (§123 StGB), Container aufzubrechen (§303 StGB) und sich die Lebensmittel anzueignen (§ 242 StGB) ergibt sich in diesem Fall aus einer konsequenten Rechtsanwendung. Die Strafbarkeit dieses Verhaltens wirkt sich zudem abschreckend auf den Diebstahl von Lebensmitteln aus, dessen Konsum schädlich für die menschliche Gesundheit sein kann. Anzusetzen ist daher an einer anderen Stelle. Die Konsumierenden erhalten durch das Lebensmittelangebot von Spendenorganisationen einen legalen und unbeschränkten Zugriff auf Lebensmittel.

Systematische Erwägung

Zweck des Lebensmittelgesetzes ist eine Verpflichtung des Lebensmitteleinzelhandels zur Spende von Lebensmitteln, um Abfälle zu vermeiden/zu verringern. Kreislaufwirtschaft im Sinne des KrWG ist nach § 3 Nr. 19 die Vermeidung und Verwertung von Abfällen, umfasst also die vier ersten Stufen der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG. Die Einführung einer Verpflichtung von Lebensmittelunternehmern, entspricht der Begriffsdefinition des § 3 Nr. 20 KrWG zur Vermeidung von Abfällen, nach der die Spende eine Maßnahme darstellt, die ergriffen wird, bevor Abfall überhaupt entsteht und mit der die Abfallmenge und schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt verringert werden. § 13 KrWG regelt die Grundpflicht der Anlagenbetreiber zur (u.a.) Abfallvermeidung, § 14 KrWG geht bereits auf die Förderung des Recyclings und der sonstigen Wiederverwendung, also die zweite Stufe der Abfallhierarchie, ein. In § 15 ff. KrWG sind bereits die Grundpflichten der Abfallbeseitigung enthalten. Da das Spendengebot eine Konkretisierung der Abfallvermeidungspflicht von Lebensmittelhändlern im Sinne dieses Gesetzes ist, sollte es nach nach den Pflichten der Anlagenbetreiber in einem neuen § 13a KrWG normiert werden.

§ 3 KrWG

Das Ende der Abfalleigenschaft bezieht sich bisher ausschließlich auf Stufe zwei und drei der Abfallhierarchie nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KrWG, aber nicht auf § 6 Abs. 1 Nr. 1, der als oberste Priorität, die Vermeidung von Abfällen fest schreibt. Der Begriff der „Lebensmittelabfälle“ ist im Katalog der Begriffsbestimmungen nach § 3 KrWG enthalten (§3a Nr. 7 KrWG).² Lebensmittel werden zu Abfällen, wenn sich die besitzhabende Person Besitzer sich ihrer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Nr. 1 KrWG). Eine Entledigung im Sinne des Absatzes 1 ist anzunehmen, wenn die besitzhabende Person Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung im Sinne der Anlage 2 oder einer Beseitigung im Sinne der Anlage 1 zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt (§ 3 Nr. 2 KrWG). Für die Alternative 3 ist maßgeblich, dass sich die besitzhabende Person von einer Sache befreit, ohne eine Entscheidung über deren weiteren Verbleib oder weitere Behandlung zu treffen.³ Daher

¹ BayOBLG, Beschluss vom 02.10.2019 - 206 StRR 1013/19, 206 StRR 1015/19, BeckRS 2019, 2405.

² Lebensmittelabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Lebensmittel gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/228 (ABl. L 35 vom 10.2.2017, S. 10) geändert worden ist, die zu Abfall geworden sind.

³ Jarass/Petersen/Petersen, 1. Aufl. 2014, KrWG § 3 Rn. 60.

kann die Frage aufgeworfen werden, ob Lebensmittel, die gespendet werden sollen, überhaupt unter den Entledigungstatbestand fallen. Um an dieser Stelle Unklarheiten zu vermeiden, sollte jedenfalls eine deklaratorische Klarstellung erfolgen, dass Lebensmittel, die der Zweckbestimmung der „Spende“ zugeführt werden sollen, gar nicht erst zu „Abfall“ werden. Die Aufgabe einer weiteren Zweckbestimmung enthält eine objektive und eine subjektive Komponente. Bei der Spende, fällt zwar das subjektive Gebrauchsinteresse weg, aber nicht das Ende der Gebrauchstauglichkeit von Lebensmitteln.⁴ Eine solche Klarstellung sollte in § 3a Nr. 7 KrWG beschrieben werden.

§ 7 KrWG

Das Spendengebot konkretisiert die Pflicht des Lebensmittelhandels zur Abfallvermeidung. Die einschlägige Norm muss daher in § 7 KrWG genannt werden.

§13a Abs. 1 Satz 1 KrWG

knüpft an die Produktverantwortung nach § 23 I 3 KrWG an, nachdem beim Vertrieb der Erzeugnisse dafür zu sorgen ist, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden. Diese Produktverantwortung wird durch § 13a Abs. 1 KrWG mit Blick auf Lebensmittelabfälle konkretisiert und bindet die Glieder der Wertschöpfungskette von der Erzeugung bis zum Einzelhandel an die Ziele der Kreislaufwirtschaft nach § 6 KrWG., Lebensmittel, die nicht den ästhetischen Aspekten der EU-Vermarktungsnormen entsprechen, sollten jedenfalls unentgeltlich angeboten werden können. Dies ist mit Art. 76 Abs. 1 der VO (EU) 1308/2013 vereinbar, da nur solche Produkte den Vermarktungsnormen entsprechen müssen, die an den Verbraucher „verkauft“ werden sollen. Hinsichtlich Art. 76 Abs. 3 sollte Deutschland bei der Europäischen Kommission eine Klarstellung durch einen delegierten Rechtsakt bewirken. Eine Entledigung der Lebensmittel I kann erst in Betracht kommen, wenn eine Gebrauchserhaltung mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln oder aus objektiven Gründen, wie beim Vorliegen von Gesundheits- oder Umwelt Risiken, nicht mehr möglich ist. Daher sind alle Beteiligten in der Wertschöpfungskette hier insbesondere dort in die Verantwortung zu ziehen, wo Lebensmittel nur ästhetische Mängel aufweisen.

§ 13a Abs. 2 KrWG

regelt eine Spendenpflicht für den Lebensmitteleinzelhandel ab einer Verkaufsfläche von 400m². Damit werden die großen Lebensmittelketten wie z.B. REWE; Edeka, Penny, Aldi und weitere erfasst. In Massen ausgedrückt schätzt das LHE die im deutschen Lebensmitteleinzelhandel jährlich anfallende Lebensmittelabfallmenge auf rund 490.000 t/a (vergleichsweise im Großhandel: 61.000 t/a). Hiervon gelangen bislang nur etwa 38% an karitative Einrichtungen, wie etwa die Tafeln.⁵ Die Einführung einer Spendenpflicht beabsichtigt die Vereinheitlichung der bisherigen Spendentätigkeit auf alle größeren Einzelhändler in Verbindung mit den Regelungen, die in der Mustervereinbarung festgelegt werden. Die Festlegung der Größengrenzung ab 400 m² rechtfertigt sich daraus, dass der Großteil der Menschen, ihren täglichen Einkauf in diesen Lebensmittelläden verrichten und hier mit 51,2% (neben Discountern mit 44 %) der größte Umsatz anfällt. Anders bei Lebensmittelgeschäften unter 400 m².⁶ Dementsprechend ist auch von einem Mehranfall an Lebensmittelabfällen auszugehen, der karitativen Einrichtungen zugute kommen können. Es gibt keine Studienergebnisse dazu, welche Lebensmittelgeschäfte die meisten Lebensmittel wegwerfen. Der Umsatz soll damit hier jedenfalls als Indikator fungieren. Lebensmittelgeschäfte unter der vorgegebenen Gesamtgröße können einer Spendentätigkeit freiwillig nachgehen. Die aufgeführten Bedingungen dienen der Einhaltung der Anforderungen an Lebensmittelhygiene und -sicherheit. Nahrungsmittel, die das Verbrauchsdatum überschreiten, gelten als gesundheitsschädlich und damit nicht mehr als „sicher“. Mit § 13a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 soll gewährleistet werden, dass der Nahrungsmittel Hilfsverein, entsprechende Lebensmittel noch vor Überschreiten des Verbrauchsdatums umverteilen kann. Nr. 2 und Nr. 3 dienen der Umsetzung der Lebensmittelinformationsverordnung und dem Verbraucherschutz. Die 48-Stunden-Frist für Lebensmittel mit Verbrauchsdatum dient den Schutz der Gesundheit. Hier muss das gesundheitliche

⁴ Jarass/Petersen/Petersen, 1. Aufl. 2014, KrWG § 3 Rn. 63.

⁵ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ernaehrung/Lebensmittelverschwendung/Studie_Lebensmittelabfaelle_Langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 32.

⁶ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ernaehrung/Lebensmittelverschwendung/Studie_Lebensmittelabfaelle_Langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 27 f., zuletzt aufgerufen am 11.6.2021.

Vorsorgeprinzip Anwendung finden, nachdem eine Maßnahme auch dann ergriffen werden darf, wenn die Risiken nicht sicher absehbar sind. Wird das Verbrauchsdatum überschritten gilt ein Lebensmittel nicht mehr als sicher. Eine andere Sachlage liegt dagegen beim Mindesthaltbarkeitsdatum vor, bei dessen Überschreitung Lebensmittel grds. noch verzehrt werden können.

§ 13a Abs. 3 KrWG

legt einen Übergangszeitraum von einem Jahr ab Verkündung dieses Gesetzes, Eröffnung des Einzelhandelsunternehmens mit einer Fläche von 400 m² oder dem Überschreiten der Fläche von 400 m² fest. Dieser Zeitraum soll die Anpassung der Einzelhändler an die Regelungen dieses Gesetzes, Einstellen von Personal und dem Aufbau administrativer Strukturen ermöglichen, die für den Spendenverkehr notwendig sind. Da bereits viele Einzelhändler karitative Einrichtungen auf freiwilliger Basis unterstützen, sollen diese in dem genannten Zeitraum, ihre ggf. existierenden Spendenvereinbarungen anpassen können.

§ 13a Abs. 4 KrWG

ermächtigt das BMEL im Einvernehmen mit dem BMWi und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Lebensmittel von der Spendenpflicht auszunehmen für die ein erhöhtes Gesundheitsrisiko festgestellt werden kann. Diese Lebensmittel sind für diesen Fall durch den Lebensmittelhändler zwingend von der Spende auszuschließen.

§ 13a Abs. 5 KrWG

enthält einen Ordnungswidrigkeitenkatalog. Das KrWG enthält keinen eigenen Straf- oder Bußgeldkatalog, weswegen dies in der Norm selbst geregelt wird. Alternativ könnte § 13a Abs. 5 Nr. 1 KrWG auch in den §§ 5 ff. LFGB aufgenommen werden, die Verbotsnormen in Bezug auf die Sicherheit von Lebensmittel enthalten. Dort geht es jedoch vor allem um den Fall, dass gesundheitsschädliche Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden. § 13a Abs. 5 Nr. 1 KrWG erfasst den umgekehrten Fall, nämlich, das Lebensmittel für den weiteren Spendenvertrieb vorsätzlich untauglich gemacht werden, ohne dass diese zugleich gesundheitsschädlich oder unsicher werden (etwa durch Beschädigung der Verpackung). Und selbst, wenn dies von § 11 LFGB („Vorschriften zum Schutz der Täuschung“), insbesondere § 11 Abs. 2 Nr. 2 b LFGB, erfasst sein könnte, schadet es nicht, dies im KrWG nochmals klarzustellen. Der Lebensmitteleinzelhandel soll daran gehindert werden, Lebensmittel, die gespendet werden könnten, etwa durch eine vorsätzliche Deformierung der Verpackung zu vergünstigten Preisen anzubieten, um sich selber zu bereichern. Der Fall des § 13a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 konkretisiert das Verbot des Artikels 13a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel. Darüber hinaus sollte der Strafkatalog des § 58 Abs. 1 LFGB dahingehend ergänzt werden, dass auch das absichtliche Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln unter Strafe gestellt wird. Dieser Fall ist bis jetzt nur für „Stoffe“, die keine Lebensmittel sind, erfasst. Die zuständige Behörde kann bei Verstoß gegen § 13a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 ein Bußgeld in der Höhe bis 20.000 EUR und bei einem Verstoß gegen § 13a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 bis zu 100.000 EUR festlegen. Die Bußgeldhöhe von bis zu 100.000 EUR rechtfertigt sich daraus, dass die Bestimmungen vorwiegend dem Schutz der Gesundheit dienen. § 60 Abs. 5 Nr. 1 LFGB sieht eine derartige Bußgeldhöhe in vergleichbaren Fällen (Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind) vor. Die im Vergleich deutlich geringere Bußgeldhöhe von bis zu 20.000 EUR rechtfertigt sich daraus, dass hier nicht der Gesundheitsschutz im Vordergrund steht. In allen anderen Fällen sieht § 60 Abs. 5 Nr. 3 LFGB eine Bußgeldhöhe von bis zu 20.000 EUR vor.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

Anhang I

Mustervereinbarung⁷

Lebensmittelspendenvereinbarung zwischen einem Lebensmittelhändler
und einer Lebensmittelhilfsorganisation in Anwendung des Gesetzes
über die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung (§ 13a KrWG)

Zwischen

dem Unternehmen ...

mit Sitz in ...

und im Handels- und Gesellschaftsregister von ...

unter der Nummer ... eingetragen,

vertreten durch ihre Geschäftsführung...,

ordnungsgemäß bevollmächtigt zum Zweck der vorliegenden Vereinbarung

– LEBENSMITTELHÄNDLER –

und

der Lebensmittelhilfsorganisation ...

mit Sitz in ...

vertreten durch ihre Geschäftsführung ...,

ordnungsgemäß bevollmächtigt zum Zweck der vorliegenden Vereinbarung;

– LEBENSMITTELHILFSORGANISATION –

§ 1

Zweck

- (1) Zweck dieser Vereinbarung ist es, die Bedingungen festzulegen, unter denen der LEBENSMITTELHÄNDLER der LEBENSMITTELHILFSORGANISATION unentgeltlich Lebensmittel überlässt. Diese Spenden werden von den Parteien unter den nachstehenden Bedingungen freiwillig gegeben und angenommen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass diese Vereinbarung keine Mindestmenge an Lebensmitteln beinhaltet, die vom LEBENSMITTELHÄNDLER gespendet oder von der LEBENSMITTELHILFSORGANISATION abgeholt werden müssen.
- (2) Der LEBENSMITTELHÄNDLER hält sich das Recht vor, ähnliche Vereinbarungen mit anderen autorisierten LEBENSMITTELHILFSORGANISATION zu treffen.

⁷ Vgl. französische Mustervereinbarung, abrufbar unter http://www.lot.gouv.fr/IMG/pdf/170120_convention_type_don_gms-assos.pdf, zuletzt aufgerufen am 30.6.2021

§ 2

Betroffene Waren

- (1) Der LEBENSMITTELHÄNDLER entscheidet nach Maßgabe der Verfügbarkeit und seines Lagerbestands allein über die Auswahl der Produkte, die er der VEREINIGUNG zur Verfügung stellen möchte.
- (2) Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die vom LEBENSMITTELHÄNDLER zur Verfügung gestellten Lebensmittel den am Tag der Entnahme geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften entsprechen, dass keine Lebensmittel enthalten sind, die unter die durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft festgelegten Kategorien fallen, und dass die folgenden Verpackungsvorschriften eingehalten werden:
 1. Gefrorene und tiefgefrorene Lebensmittel
 - Keine undichten Stellen, Risse oder Löcher in der Verpackung
 - Kein übermäßiges Eis auf der Verpackung oder durch Eis zusammengeklebte Produkte (Hinweise auf Gefrierbrand), es sei denn es ist keine schädliche Bakterienbildung durch die Unterbrechung der Kühlkette zu erwarten (z.B bei Gemüse und Reis)
 - Keine aufgetauten Produkte
 2. Lebensmittelkonserven
 - Keine ausgebeulten, rostigen Dosen
 - Keine deformierten Dosen, insbesondere in der Höhe der Nähte und des Verschlusses
 3. Andere Lebensmittel
 - Kein Aufquellen der Verpackung
 - Vakuumerhaltung von Verpackungen
 - Primärverpackung intakt
 - Normale Farbe des Lebensmittels
 - Kein Schimmel oder ein Aussehen, dass auf die Genußuntauglichkeit des Lebensmittels hinweist
- (3) Der LEBENSMITTELHÄNDLER verpflichtet sich, der LEBENSMITTELHILFSORGANISATION Lebensmittel zur Verfügung zu stellen, die am Tag der Abholung das Mindesthaltbarkeitsdatum von 48 Stunden nicht überschritten haben und von denen auszugehen ist, dass sie sicher im Sinne von Art. 14 VO (EG) 178/2002 sind.
- (4) Die LEBENSMITTELHILFSORGANISATION holt Lebensmittel nur dann ab, wenn sie diese vor dem Verfallsdatum weiterverteilen kann.

§ 3

Bedingungen für die Ablehnung von Lebensmitteln

In jedem Fall behält sich die LEBENSMITTELHILFSORGANISATION das Recht vor, eine Spende ganz oder teilweise abzulehnen, wenn die Überprüfung und Kontrolle der Lebensmittel ergibt, dass diese nicht sicher im Sinne von Art. 14 VO (EG) 178/2002 sind oder sie eine rechtzeitige Umverteilung der Lebensmittel vor Eintritt dieses Zustandes nicht gewährleisten kann. In diesem Fall muss sie den LEBENSMITTELHÄNDLER unverzüglich informieren.

§ 4

Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum ihrer Unterzeichnung. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Vertrag stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn nicht eine der beiden Parteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigt. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt davon unberührt, wenn eine Partei ihre nach dieser Vereinbarung vorgesehenen Pflichten wiederholt nicht erfüllt oder Lebensmittel absichtlich genussuntauglich macht.

§ 5

Bedingungen für Rücknahme, Transport, Lagerung und Verwendung von Lebensmitteln

(1) BEAUFTRAGTER

Der LEBENSMITTELHÄNDLER und die LEBENSMITTELHILFSORGANISATION benennen für das ganze Jahr jeweils eine Person, die mit der administrativen Verwaltung der Spenden beauftragt sind und die für die Grundregeln der Hygiene- und Lebensmittelsicherheit geschult werden.

(2) QUALITÄT DER LEBENSMITTEL

Vor jeder Abholung prüft die LEBENSMITTELHILFSORGANISATION, ob der LEBENSMITTELHÄNDLER die Lebensmittel unter den nach dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen zur Verfügung stellt, und prüft die Konformität der Aufbewahrungstemperaturen der gekühlten und gefrorenen Produkte. Sie behält sich das Recht vor, Produkte abzulehnen, deren allgemeines Erscheinungsbild nicht diesen Bedingungen entspricht.

(3) SORTIERUNG UND RÜCKVERFOLGBARKEIT DER SPENDE

Der LEBENSMITTELHÄNDLER sorgt dafür, dass bei jeder Spende die Lebensmittel für die Entnahme vorbereitet und sortiert werden, indem er das Verbrauchsdatum oder das Mindesthaltbarkeitsdatum und den guten Erhaltungszustand der Lebensmittel überprüft. Ein Entnahmeschein wird von der Kontaktperson erstellt und der LEBENSMITTELHILFSORGANISATION zur Verfügung gestellt. Die folgenden Informationen müssen enthalten sein, um den Verpflichtungen der Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln nachzukommen:

- Produktname
- Menge (in Verbraucherverkaufseinheit, Gewicht oder andere Mengeneinheit)

Die LEBENSMITTELHILFSORGANISATION muss nach der vom LEBENSMITTELHÄNDLER vorgelagerten Sortierung und nach der Kontrolle, die Konformität der abgegebenen Lebensmittel bestätigen, indem sie auf dem so erstellten Rücknahmeformular die Worte „Ware kontrolliert und konform“ sowie ihre Unterschrift anbringt. Im Falle von Streitigkeiten über dieses Inventar treffen sich die Parteien, um die notwendigen Korrekturen vorzunehmen.

In Übereinstimmung mit dem Vorstehenden zur Rückverfolgbarkeit von Lebensmittelspenden, muss die Vereinigung dem LEBENSMITTELHÄNDLER

- eine Telefon-, Faxnummer oder E-Mail-Adresse
- den Namen und die Funktion einer Person, die für die Bearbeitung dieser Informationen zuständig ist
- jede Änderung, die die Übermittlung von Informationen behindern könnte (Änderung der Kontaktperson, der Telefon- oder Faxnummer, sowie der E-Mail-Adresse)

mitteilen.

(4) BEDINGUNGEN FÜR DIE LEBENSMITTELABGABE

Der LEBENSMITTELHÄNDLER verpflichtet sich, die angemessenen Lagerbedingungen für die Produkte zu gewährleisten (insbesondere die Einhaltung der Kühlkette), während er auf die Abholung der Waren durch

die LEBENSMITTELHILFSORGANISATION wartet. Die LEBENSMITTELHILFSORGANISATION verpflichtet sich, die Waren zu dem Datum, der Uhrzeit und dem Ort abzuholen, die zuvor mit der benannten verantwortlichen Person des Lebensmittelhändlers vereinbart wurde. Außer in Fällen höherer Gewalt informiert die LEBENSMITTELHILFSORGANISATION den LEBENSMITTELHÄNDLER spätestens 24 Stunden im Voraus über die Unmöglichkeit, die Lebensmittel zum vereinbarten Zeitpunkt abzuholen. Die LEBENSMITTELHILFSORGANISATION verpflichtet sich, die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

(5) HAFTUNG FÜR TRANSPORT UND LAGERUNG

Die VEREINIGUNG erkennt an, dass sie über die Mittel verfügt, um Lebensmittel unter Einhaltung der Vorschriften zur Lebensmittelhygiene und -sicherheit zu transportieren und/oder zu lagern. Sie vertraut diese Handlung Personen an, die die grundlegenden Regeln der Hygiene und Lebensmittelsicherheit kennen und zu diesem Zweck eine angemessene Schulung oder Information erhalten haben.

Der LEBENSMITTELHÄNDLER haftet in keinem Fall für den Transport, der in die Zuständigkeit der Vereinigung fällt. Der LEBENSMITTELHÄNDLER kann der Vereinigung jedoch anbieten, die Lebensmittel kostenlos zu dem von ihm bezeichneten Lager zu transportieren. In diesem Fall bleibt der Transport in der Verantwortung des LEBENSMITTELHÄNDLERS. § 309 Nr. 7 BGB bleibt davon unberührt.

(6) VERTEILUNG VON LEBENSMITTELN

Die LEBENSMITTELHILFSORGANISATION verpflichtet sich, die Lebensmittel nur im Rahmen ihrer Hilfstätigkeit zu verteilen.

Die LEBENSMITTELHILFSORGANISATION verpflichtet sich, die Lebensmittel so schnell wie möglich zu verteilen und alle Lebensmittel, die offensichtlich nicht mehr genussauglich oder die geringste Anzeichen einer Veränderung aufweisen (aufgequollene Dosen, „unverschlossene“ Produkte, etc.), auf eigene Kosten zu entsorgen.

Produkte, die das Mindesthaltbarkeitsdatum überschreiten, sind als solche kenntlich zu machen. Kurzlebigen Produkte (z.B. Joghurt, Milch, Käse) können auch dann noch verteilt werden, wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum um nicht mehr als 5 Tage ab Abholung überschritten wurde und keine Anzeichen für eine Genussuntauglichkeit vorliegen. Langlebige Produkte (z.B. Nudeln, Reis) können solange verteilt werden bis die Genussuntauglichkeit (z.B. durch Schimmel, Verfärbung) offensichtlich ist.

Die LEBENSMITTELHILFSORGANISATION verpflichtet sich, die Empfänger dieser Spenden über die notwendigen Bedingungen für die Aufbewahrung und Verwendung zu informieren, die unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Produkts und des Haltbarkeits- oder Mindesthaltbarkeitsdatums einzuhalten sind.

§ 6

Höhere Gewalt

- (1) In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Epidemien, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen.
- (2) Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
- (3) Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 4 Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 7 Abtretungsverbot

Die Abtretung der Ansprüche aus der Vereinbarung ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt die vorherige schriftliche Zustimmung des LEBENSMITTELHÄNDLERS und der LEBENSMITTELHILFSORGANISATION vor. Der LEBENSMITTELHÄNDLER kann den Vertrag jedoch auf die Gesellschaftsgruppe übertragen, zu der er gehört; er muss dann die LEBENSMITTELHILFSORGANISATION informieren.

Lebensmittelhändler

...

...

Datum, Ort

Unterschrift

Lebensmittelhilfsorganisation

...

...

Datum, Ort

Unterschrift



German Zero

Anhang II

Lebensmittelspendenkatalog⁸

Zu den Lebensmitteln, die nach § 13a Abs. 2 KrWG gespendet werden können, gehören

1. Produkte, die nicht die von Lebensmittelindustrie- und Handel geforderten Standards für bestimmte Handelsklassen hinsichtlich Form, Farbe und Größe erreichen.
2. Produkte, die aufgrund der Marktstabilität nicht am Markt abgesetzt werden können.
3. Lagerüberschüsse aufgrund von Fehlkalkulationen des Absatzes.
4. Fehletikettierungen.
5. Produkte, die nicht den unternehmensinternen Qualitätskriterien genügen.
6. Produkte, bei denen es leichte Abweichungen im Vergleich zu den Angaben auf der Verpackung gibt (höhere/niedrige Füllmenge als angegeben).
7. Produkte, deren Verpackung beim Transport beschädigt wurde bzw. Mängel aufweisen (z.B. fehlerhafte Bedruckung).
8. Saisonartikel, die am Saisonende nicht abgesetzt werden (z.B. Osterhasen).
9. Produkte, die nach einer Sortimentsänderung nicht mehr verkauft werden.
10. Produkte, die äußerliche Mängel aufweisen, die keinen Einfluss auf die Sicherheit der Lebensmittel haben (Druckstellen am Obst).
11. Ware innerhalb einer Restlaufzeit – in der Regel bis zum Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums – in der sie für den Handel nicht mehr zum Verkauf angenommen werden.

Begründung

Durch die Ausgestaltung eines umfassenden Lebensmittelspendenkatalogs als Anhang der als Mustervereinbarung entworfenen Lebensmittelspendenvereinbarung zwischen dem Lebensmittelhandel und einer Lebensmittelhilfsorganisation erübrigt sich eine Reform der Vermarktungsnormen und des Mindesthaltbarkeitsdatums. Die Nr. 1, 8 und 11 des Lebensmittelspendenkatalogs erfassen solche Produkte als mögliche Lebensmittelspenden, welche die Vorschriften hinsichtlich der Produkthanforderungen und des Mindesthaltbarkeitsdatums nicht (mehr) erfüllen und daher gewöhnlich entsorgt werden würden.

⁸ Vgl. BMEL, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/LeifadenWeitergabeLebensmittelSozEinr.pdf?__blob=publicationFile&v=4, zuletzt aufgerufen am 30.6.2021.